

Betriebssatzung der Stadt Barsinghausen für den Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2001 (Nds. GVBl. S. 63), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), geändert durch Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 17. März 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Nettoposition

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Barsinghausen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen.
- (3) Das Basis-Reinvermögen beträgt 1.616.240,91 EUR.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 1. Die Erfüllung der der Stadt Barsinghausen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Barsinghausen in den jeweils geltenden Fassungen.
 2. Die Unterhaltung der verrohrten Gewässer in den Siedlungsbereichen, die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Stadtentwässerung sowie die Unterhaltung der Regenrückhaltebecken, sofern sie nicht bereits Bestandteil der Niederschlagswasserkanalisation sind.
- (2) Der Rat kann im Rahmen des § 108 NGO dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Durch Weisung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister solche Aufgaben von der Verwaltung an den Eigenbetrieb übertragen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Zweck des Eigenbetriebes stehen. Soweit die hierdurch entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie dem Eigenbetrieb aus dem Haushalt der Stadt zu erstatten.
- (4) Vor Aufgabenübertragung im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Werksleitung zu hören.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter (Werkleitung) bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte, sofern nicht durch die Niedersächsische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt, der Werksausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 113 Abs. 5 NGO. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere:

1. die Anordnung der notwendigen unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 2. der Abschluss von Werkverträgen und die Vergabe von Aufträgen, dessen Wert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,
 3. der Personaleinsatz einschl. personalrechtlicher Maßnahmen.
- (3) Die Werkleitung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Sie hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 113 NGO i.V.m. § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die §§ 51 bis 53 NGO.
 - (2) Der Werksausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
 - (3) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,- EUR übersteigt,
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn ein Betrag von 50.000 EUR überschritten wird.
 3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 5. den Erlass von Forderungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000,- EUR beträgt,
 7. die Vermietungen und Verpachtungen zu Lasten des Eigenbetriebes bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,- EUR
 8. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.
 - (4) Der Werksausschuss bereitet die Angelegenheiten vor, die vom Verwaltungsausschuss oder dem Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden.
 - (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Werksausschusses.
 - (6) An den Sitzungen des Werksausschusses nehmen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Werkleitung oder ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme teil. Sie sind verpflichtet, dem Werksausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Sie sind auf Verlangen zu hören.
-

§ 5 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen, soweit nicht die Zuständigkeit des Werksausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.

§ 6 Rat

Der Rat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ist die Werkleitung zu hören.
- (3) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Werkleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vorlagen für den Werksausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Rat vor.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit der Werkleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Werkleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb erlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Befugnisse gemäß der Absätze 1 bis 3 auf eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verwaltungsleitung delegieren. Der Werksausschuss ist hierüber zu informieren.
- (6) Glaubt die Werksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Werksleitung ist Vorgesetzte des Personals des Eigenbetriebs.
- (2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalverwaltung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

**§ 9
Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Barsinghausen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stadt Barsinghausen.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.

**§ 10
Haushaltswirtschaft**

Für die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Sechsten Teils der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der ab 1.1.2006 jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Verordnungsregelungen.

**§ 11
aufgehoben**

**§ 12
Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Barsinghausen sind angemessen zu vergüten.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Barsinghausen, den 18. März 2005

STADT BARSINGHAUSEN
Der Bürgermeister
Richter (DS)

Veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung (DLZ) am 23.03.2005

1.Änderung durch Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2005, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung (veröffentlicht in der DLZ am 24.12.2005)

2.Änderung durch Beschluss der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2005, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung (veröffentlicht in der DLZ am 27.12.2008)